

Fragen und Antworten zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)¹

23. März 2005

¹ Da viele der aufgeführten Fragen zurzeit noch nicht endgültig rechtsverbindlich und politisch zu klären sind, können die Antworten nur vorläufigen und keinen rechtsberatenden, damit nur orientierenden Charakter haben. Wir danken der EAR (www.ear-projekt.de) für die Beantwortung der Fragen.

Anwendungsbereich

1. Fallen Geräte und Bauteile, die vor Inkrafttreten des Gesetzes produziert wurden, aber erst danach verkauft werden, unter die gesetzlichen Verpflichtungen?

Alle vor dem 13.8.05 an private Haushalte verkaufte Geräte werden nach dem 13.8.05 von allen Herstellern nach ihrem aktuellen Marktanteil ab den kommunalen Übergabestellen zurückgenommen und entsorgt. Danach neu in Verkehr gebrachte Geräte unterliegen unternehmensindividuellen Pflichten, vor allem einer Registrierung und Finanzgarantie.

2. Fallen Unternehmen, die Komponenten herstellen für ein Endgerät, unter den Herstellerbegriff? Fallen einzelne Teile, die unverändert zusammengebaut werden, auch bereits unter das Gesetz oder nur das zusammengesetzte Produkt?

Klassische Komponenten fallen wahrscheinlich nicht darunter.

3. Können Geräte mit verbotenen Substanzen nach § 5 ElektroG, die noch vor dem 1.7.2006 in Verkehr gebracht wurden, weiter verkauft werden?

Ja; bereits vor dem 1.7.06 in Verkehr gebrachte Geräte, die diese Stoffe enthalten, sollten noch darüber hinaus - z. B. vom Handel - abverkauft werden.

4. Gelten die deutschen ElektroG-Regelungen auch für Produkte und Geräte, die ausschließlich zum Export außerhalb bzw. innerhalb der EU bestimmt sind?

Für außerhalb der EU (praktisch) nicht. Wenn ein deutscher Hersteller mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik (§ 8) Geräte unmittelbar an Nutzer in privaten Haushalten in einem EU-Mitgliedstaat vertreibt, unterliegt er insbesondere den Pflichten der EAR-Registrierung, Finanzgarantie, Kennzeichnung und bestimmten Mitteilungs- und Informationspflichten.

5. Müssen bei Exporten in die EU für alle 25 Mitgliedstaaten (MS) die jeweils unterschiedlichen Rechtsvorschriften beachtet werden?

Für jeden einzelnen Mitgliedstaat sind die voraussichtlich unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

6. Wie ist die Kontrolle bei einem Unternehmen, das aus der EU oder dem Nicht-EU-Ausland direkt mittels Fernabsatz Waren in Deutschland vertreibt?

Für den Direktvertrieb aus der EU oder von außerhalb der EU nach Deutschland ist der deutsche Vollzug schwierig, da nur innerhalb der EU zwar grundsätzlich die WEEE gilt, dies aber grenzüberschreitend kaum vollzogen werden kann.

7. Wer legt abschließend fest, in welche Kategorie nach RoHS oder WEEE die Geräte/Firma eingeteilt wird?

EAR: Nach § 14 Abs. 4 ElektroG ist die Gemeinsame Stelle (EAR) berechtigt, die Zuordnung zu den Gerätearten festzulegen. Sie wird das nur in echten Zweifelsfällen tun können, eine systematische Abarbeitung von Produktkatalogen einzelner Hersteller ist weder erlaubt noch möglich. Dies ist die Pflicht jedes einzelnen Herstellers, in Kenntnis seiner Produkte. Eine Überprüfung der von Herstellern vorgenommenen Zuordnung bleibt vorbehalten.

8. Wo/Wann gibt es einen offiziellen Leitfaden bzw. Auslegungshinweise über Kriterien und offene Fragen zum Anwendungs- und Auslegungsbereich?

Das BMU/UBA beabsichtigen eine Auslegungshilfe zum Anwendungsbereich vorzulegen.

9. Was ist in § 3 Abs. 11 Nr. 3, 2. Halbsatz unter "Nutzers" gemeint; der Endbenutzer oder Nutzung zu seinem Zweck?

Hiermit ist der private/gewerbliche Endbenutzer gemeint.

10. Wie kann ein Hersteller/Importeur vorab abschätzen, wo seine Geräte künftig entsorgt werden, wenn seine Geräte später privat und gewerblich genutzt werden? Was soll das Unternehmen wie melden?

EAR: Geräte, die sowohl gewerblich wie privat genutzt werden können, sind lt. ElektroG als privat genutzt zu betrachten und zu melden. Nötigenfalls kann ein Hersteller bei der Registrierung „glaubhaft machen“ (ElektroG), dass die Geräte rein gewerblich genutzt werden. In diesem Falle sollte er entsprechende Vereinbarungen mit dem Nutzer treffen, z. B. dass dieser die Geräte ihm und nicht Dritten oder kommunalen Sammelstellen überlässt (vgl. Begründung zum Kabinettsbeschluss vom 01.09.2004, § 6 Abs. 3 Satz 2). Sofern er solche Vereinbarungen nicht trifft, bleibt er entsorgungs verpflichtet.

Rücknahme/Entsorgung innerhalb des Gewerbe/b2b

11. Werden Unternehmen, die innerhalb des Gewerbes liefern, ebenfalls entsprechend ihrer Marktanteile zur Entsorgung/Finanzierung herangezogen?

EAR: Wenn der Hersteller bei der Registrierung glaubhaft macht, "dass sie (die Geräte) ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden" (§ 6 Abs. 3 Satz 2 ElektroG), gilt für die Rücknahme § 10 Abs. 2 ElektroG, d. h. die Verpflichtung nach Marktanteil greift hier nicht.

12. Sind Hersteller von b2b-Geräten zum Nachweis der Entsorgung verpflichtet; müssen sie die entsorgten Mengen - an EAR – melden?

EAR: Die die Entsorgung betreffenden Mitteilungspflichten in § 13 Abs. 1 Nr. 4-7 und Abs. 4 sind nicht auf privat genutzte Geräte beschränkt. Auch Hersteller von b2b-Geräten sind daher zu den entsprechenden Meldungen verpflichtet. Zu den Meldungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4-6 kann die Gemeinsame Stelle (=EAR) die Bestätigung durch

einen unabhängigen Sachverständigen verlangen (§ 13 Abs. 3 Satz 4).

13. Ist die Registrierung und die Finanzgarantie beim EAR-Register erforderlich, aber dafür ohne Insolvenz-Garantie?

EAR: Nach § 13 Abs. 2 ist jeder Hersteller zur Registrierung verpflichtet. Eine Garantie ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 vorliegen.

14. Genügt ein entsprechender Passus über die Entsorgungsverpflichtungen in den AGB's, um den rechtlichen Anforderungen minimal zu genügen?

Wahrscheinlich nicht. Hier ist das vorgeschriebene rechtliche Entsorgungsverfahren zu beachten, bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen der Entsorgungsnachweis durchzuführen. Der verpflichtete Hersteller bleibt trotz Beauftragung eines Entsorgers in der originären Rücknahme- und Entsorgungspflicht.

Kennzeichnung

15. Ist für EU-Produkte oder für Produkte aus dem EU-Ausland nach Deutschland (zusätzlich) eine gesonderte Kennzeichnung erforderlich?

Sinnvollerweise sollte es eine einheitliche EU-weite Kennzeichnung, also keine zusätzliche nationale Um-Kennzeichnung geben.

16. Welche Anforderungen gelten im Hinblick auf die Hersteller-Kennzeichnung nach § 7?

Hierzu soll eine DIN-Norm erarbeitet werden.

17. Wird mit der Anbringung eines CE-Zeichens die Konformität mit RoHS und WEEE bescheinigt?

Nein

Registrierung

18. Wie lange gilt der Herstellercode? Aus welcher Quelle ist sein "Verfallsdatum" zu ermitteln?

EAR: Der Begriff Herstellercode wurde durch den im ElektroG verwendeten Begriff Registrierungsnummer ersetzt. Sie gilt unbegrenzt, solange die Registrierung nicht widerrufen ist (§ 16 Abs. 3). Ob eine Registrierungsnummer gültig ist, ist aus der Veröffentlichung der Gemeinsamen Stelle im Internet zu entnehmen.

Finanzierungsgarantie

19. Ist jährlich im Voraus eine Registrierungsgrundmenge über die insolvenz sichere Finanzierungsgarantie nachzuweisen? Was geschieht, wenn die

tatsächlich in Verkehr gebrachte Menge (erheblich) von der angekündigten Registrierungsmenge abweicht?

EAR: Siehe hierzu Fragen & Antworten auf der EAR-Homepage (www.ear-projekt.de). Die Registrierungsgrundmenge ist die Basis zur Bemessung der Garantie. Sowohl der Hersteller selbst braucht sie dafür als auch EAR zur Verifizierung der Angemessenheit der Garantie. Wenn die tatsächlichen Mengen im Lauf der Zeit erheblich nach oben abweichen, muss der Hersteller die Registrierungsgrundmenge und ggf. die Garantie anpassen. Anderenfalls wird EAR eine neue Garantie fordern und bei Nichterhalt die Registrierung widerrufen (§ 16 Abs. 3). Bei Abweichung der tatsächlichen Mengen nach unten kann der Hersteller die Garantie entsprechend reduzieren, wenn er die Registrierungsgrundmenge zuvor anpasst.

20. Was gilt im Garantiefall? Wird und nach welchem Verfahren dann die Garantiesumme auf die verbleibenden Hersteller aufgeteilt?

EAR: Siehe hierzu ebenfalls Fragen & Antworten unter (www.ear-projekt.de).

21. Ab welchem Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens gilt die Pflicht zum Nachweis der Garantie; bereits rückwirkend für ab dem 13.8.05 in Verkehr gebrachte Geräte?

EAR: Nein, da die Pflicht zur Registrierung und zur Mengenmeldung erst am 24. November 2005 wirksam wird, kann sich die Garantie auch nur auf Mengen beziehen, die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden.

Kommunale Abholanordnung

22. Ist mit den in der Abholanordnung enthaltenen Informationen für den Hersteller/Importeure eine Zuordnung der Anordnung zu einzelnen Gerätetypen - und damit eine genaue Zuordnung von Kosten im Unternehmen möglich?

EAR: U. a. wird die Anordnung die Geräteart benennen, für die sie erlassen wurde.

23. Wie ist der Eingang der Abholanordnung durch den Adressaten gegenüber der EAR zu bestätigen?

EAR: Eine unmittelbare Bestätigung ist nicht vorgesehen. Die Anordnung enthält eine Frist, innerhalb derer die Abholung auszuführen ist. Wenn nach deren Ablauf die Übergabestelle die Nichtabholung reklamiert, tritt ein Eskalationsmechanismus in Kraft, beginnend mit einer Mahnung mit erneuter (stark verkürzter) Fristsetzung und ggf. endend mit dem Widerruf der Registrierung (das ElektroG sieht die Mahnung nicht vor, allerdings hat EAR vor dies im Sinne angemessener Reaktionen so zu handhaben.)

24. Wonach berechnet sich die Menge der zurücknehmenden Neu-Altgeräte: Nach dem Marktanteil des Herstellers im laufenden Kalenderjahr oder nach dem Marktanteil im Jahr des In-Verkehr-Bringens?

EAR: Nach dem Absatzanteil (Gewicht, nicht Umsatz o. ä.) je Geräteart im laufenden Kalenderjahr (=Registrierungsgültigkeitszeitraum), konkreter: jeweils auf der Grundlage der Mengenmeldungen der Hersteller im vorvergangenen Monat.

25. Wie ist die Stellung von Containern durch den Hersteller abzuwickeln? Wird diese angeordnet; wenn ja, von dem?

EAR: Grundsätzlich müssen die Hersteller die Behälter nicht physisch stellen, sondern zahlen im Rahmen der Dienstleistungsverträge mit Entsorgern für die Behältergestellung. Diese kann durch die Entsorger, die Kommunen oder Dritte erfolgen. Die Regelung der physischen Handhabung ist ausdrücklich im Einfluss- und Gestaltungsbereich der Hersteller. Dazu beginnen derzeit Vorbereitungsgespräche zwischen Herstellern und Kommunen mit dem Ziel für beide Seiten wirtschaftlich wie organisatorisch umsetzbare Lösungen zu erarbeiten. Im konkreten Notfalle, wenn es generell oder im Einzelfall zu keiner Lösung kommt, sieht das ElektroG vor, dass die zuständige Behörde den jeweils verpflichteten Hersteller zu Stellung von Behältern anweist.

26. Wer bezahlt die Kosten einer Umladung in Containern bei der kommunalen Abholung?

EAR: Umladen von Elektro-Altgeräten ist nicht vorgesehen. Die kommunalen Übergabestellen müssen die Sammelgruppen lt. ElektroG zur Abholung bereitstellen. Es wird mehrere Behältertypen und -größen geben. öRE können dann bei der Anmeldung angeben, welche Typen sie einsetzen wollen. Wenn öRE direkt in diesen typisierten Behältnissen sammeln, muss nicht umgeladen werden. Das ElektroG verlangt nicht, dass die Mindestabholmenge in einem Behältnis bereitgestellt wird. Voraussetzung ist, dass den öRE für die gesamte Sammelzeit von Herstellern gestellte Behältnisse zur Verfügung stehen.

27. Können mehrere Kommunen - als Verband - eine Sammelstelle betreiben; ist dann der Nachweis je Landkreis erforderlich?

EAR: Die Anzahl und Gestaltung von Sammelstellen ist Sache der Kommunen. Sammelstellen sind nicht zwingend auch Übergabestellen. Lediglich Übergabestellen müssen bei EAR angemeldet werden, damit die Abholung stattfinden kann. Welche Zusammenschlüsse (Abfallzweckverband o. ä.) Übergabestellen anmelden, ist unerheblich. Bei der Anmeldung sind die Institution, die verantwortliche Person sowie die Daten der Übergabestelle zu nennen sowie für die Bereitstellung die vom ElektroG vorgeschriebenen Sammelgruppen und Mindestabholmengen einzuhalten.

28. Was geschieht bei der Annahme beschädigter und unvollständiger Geräte, wenn diese nicht im System erfasst werden; wer trägt die Entsorgungskosten?

EAR: Das ElektroG spricht durchgängig nur von Geräten. Geräteteile und Komponenten. Demnach sind ausgeschlachtete Geräte keine Geräte und fallen daher nicht unter das Gesetz. Grundsätzlich dürfen sie daher mangels Rechtsgrundlage nicht in den Behältnissen erfasst werden, für deren Abholung die Hersteller

verantwortlich sind. Auch dürfte ein geringer, etwa gleich bleibender Anteil an Fehlwürfen unvermeidlich sein. Wenn in Einzelfällen deutlich erhöhte Anteile an Fehlwürfen festgestellt werden, können die Kosten dafür den verantwortlichen örE in Rechnung gestellt werden.

29. Woher soll der Hersteller die Angaben zur angenommenen Menge in der Kommune erhalten, wenn vor der Übernahme bereits wieder verwendungsfähige Geräte ausgesondert werden können; wie müssen diese erfasst und finanziert werden?

EAR: Die Hersteller sind ab der Übernahme eines Behältnisses für dessen Inhalt verantwortlich und erfüllen damit ihre Verpflichtungen entspr. ElektroG. Davon abweichende von dem örE angenommene Mengen sind für die Herstellerverpflichtungen nicht relevant. Verwertungskosten für etwaige vom örE zwischen Annahme von Bürgern und Übergabe an Hersteller ausgesonderte Geräte verbleiben in Verantwortung und zu Lasten des örE. Reste solcher Aktivitäten dürfen nicht wieder den von Herstellern abzuholenden Behältnissen zugeführt werden (vgl. Nr. 17).

30. Inwieweit nehmen die kommunalen Sammelstellen Altgeräte des Handels kostenlos an?

Grundsätzlich ja und alle; nach § 9 Abs. 3 sind bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten bei Haushaltsgroßgeräten, Kühlgeräten und IT-Geräten der Anlieferungsort und –zeitpunkt mit den örEs abzustimmen. Bei kommunalen Holsystemen kann sich der örE, ebenso wie der Handel, wenn er Geräte von privaten Endverbrauchern zur Kommune fährt, den Transport bezahlen lassen.

Entsorgung

31. Muss in allen Fällen bei der (Erst-)Registrierung der Entsorger angegeben werden?

EAR: Nein, dies ist ein Service des EAR bei der Registrierung. Der Entsorger muss bei der Registrierung nur angegeben werden, wenn der Hersteller die direkte Information des Entsorgers über ergangene Abholanordnungen wünscht. In allen anderen Fällen muss der Hersteller nur aktiv bestätigen, dass er Vorsorge getroffen hat, einer Abholanordnung jederzeit nachkommen zu können.

32. Ist die Vorab-Nennung von Entsorgern nur in den Fällen notwendig/sinnvoll, in denen eine Abholkoordination durch den Entsorger gewünscht ist?

EAR: Der Gebrauch des Terminus Abholkoordination ist hier unscharf. Das EAR trifft im Rahmen seiner Funktion Abholkoordination lediglich die Abholanordnung in Form eines Verwaltungsaktes (=Mengenzuweisung). Dies ist nicht zwingend die direkte Steuerung der Entsorgungslogistik. In bestimmten Modellen von Entsorgungssystemen kann dort ebenfalls eine Abholkoordination nun aber zur Steuerung der Logistik erfolgen.

33. Was genau muss der Entsorgungsnachweis nach ElektroG an spezifischen Informationen enthalten?

EAR: Frage 1: Nach § 13 Abs. 4 muss der Hersteller jährlich bis zum 30.04. die Daten an EAR melden, die nach § 12 Abs. 3 beim Erstbehandler aufgezeichnet wurden. Aus diesen Daten sind auch die Verwertungsquoten zu errechnen. Die EU-Kommission wird in einer Entscheidung die Datenformate für die Berichterstattung an die EU vorgeben. Diese Formate werden auch die Grundlage der Meldungen der Hersteller nach § 13 Abs. 4 bilden.

34. Nach § 9 Abs. 6 wird den ÖREs ermöglicht, selbst Altgeräte zu verwerten; inwieweit wird dies den Hersteller-Quoten angerechnet; wie erfolgt der Nachweis?

EAR: Jeder, der Altgeräte verwertet/verwerten lässt, ist selbst für die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen des ElektroG verantwortlich. Von öRE verwertete Mengen werden in keiner Weise Herstellern angerechnet. Wenn öRE Altgeräte selbst verwerten, haben sie nach § 9 Abs. 6 für die Behandlung, Verwertung und Mengenmeldung dieselben Pflichten wie Hersteller.

35. Wie werden örtliche Entsorger in die Entsorgung der Altgeräte einbezogen?

EAR: Die Organisation der Entsorgung obliegt den Herstellern. EAR kann und darf darauf keinen Einfluss nehmen (§ 14 Abs. 9).

36. Darf bei Herstellergemeinschaften/Verbandslösungen innerhalb der Gemeinschaft ein Tausch bzw. Handel mit Recyclingquoten stattfinden, z. B. bei Über/Unter-Quoten-Erfüllung durch einzelne Teilnehmer der Verbandlösung?

Wahrscheinlich nicht.

37. Welche Erleichterungen im Entsorgungsnachweis erhalten Unternehmen bei einer "EAR-verordneten" oder "freiwilligen" Rücknahme?

Es gibt Befreiungen von den Nachweis- und Transportgenehmigungspflichten; näheres wird in einer offiziellen LAGA-Musterverwaltungsvorschrift (Mitteilung 27) erläutert (www.laga-online.de).

38. Werden bzw. können Hersteller von den Auflagen des ElektroG für Produkte befreit (werden), wenn eine durch den Hersteller regelmäßig zu erbringende Müllstromanalyse nachweist, dass sich die von ihm erzeugten Produkte nicht im Elektromüll befinden?

Nein

39. Falls nur einige Produkte/Teile unter den Anwendungsbereich des ElektroG fallen; ist dann der Hersteller verpflichtet, sein gesamtes Gerät nach diesem Gesetz zu entsorgen?

Das Gesetz unterscheidet nach Geräten; insofern ist entscheidend, ob ein Gerät unter das Gesetz fällt, oder nicht.

40. Inwieweit regelt das ElektroG die Finanzierung der Geräteentsorgung zwischen Gewerbebetrieben?

Die Organisation und Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung bleibt Unternehmen untereinander überlassen; die Mengen müssen bei der EAR gemeldet werden.

41. Ist für Behandlungsanlagen von Altgeräten eine BimSchG-Genehmigung forderlich?

Ja; aber keine abfallrechtliche Genehmigung; auch nicht für die Sammlung und Sortierung, aber für die Behandlung/Verwertung. Das Ausmaß hängt auch davon ab, ob besonders oder nicht besonders überwachtungsbedürftige Abfälle behandelt werden. Näheres dazu in einem offiziellen LAGA-Merkblatt (Mitteilung 31) (www.laga-online.de), das ggf. an das ElektroG angepasst werden soll.

Termine/Fristen

42. Welche Fristen gelten für das Inkrafttreten; was wird befristet ausgesetzt?

Das ElektroG wurde am 23. März 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 17, S. 762 – 774) veröffentlicht.

Am 24. März 2005 treten insbesondere in Kraft:

- Verpflichtung der Hersteller, innerhalb von 3 Monaten eine Gemeinsame Stelle (EAR) zu errichten;
- Organisation der EAR;
- UBA ist zuständige Bundesbehörde;
- UBA-Beleihung und Beauftragung Dritter.

Ausgesetzt werden bis zum 23. November 2005 insbesondere:

- Hersteller-Containerorganisation,
- (monatliche) Hersteller-Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen bei EAR;
- Hersteller-Registrierung;
- Hersteller-Finanzgarantie;
- Kommunale Ausnahme von Altgeräte-Bereitstellung.

Ausgesetzt werden bis zum 23. März 2006 insbesondere:

- Hersteller-Rücknahmepflicht,
- Gerätekennzeichnung;
- Behandlung der Altgeräte;
- Hersteller-Meldung der abgeholt, gesammelten, wieder verwendeten, verwerteten und exportierten Altgeräte an EAR;
- Hersteller-Infos für Behandlungsanlagen;
- Hersteller-Registrierung für Exporte im Rahmen der Fernkommunikation in andere EU-MS bei EAR;
- Einrichtung kommunaler Sammelstellen, EAR-Abholmeldung und Überlassung von Altgeräten;
- freiwillige Altgeräterücknahme der Vertreiber.

Zum 30. April 2007 erstmalige Hersteller-Erstellung eines Mengenstromnachweises.

Am 1. Juli 2006 treten die Stoffverbote in Kraft.

Erfüllung der Verwertungsquoten ab dem 1. Januar 2007.

Im Übrigen tritt das ElektroG am 13. August 2005 in Kraft.

43. Wie wird dies verbunden mit den Übergangsvorschriften, da alle wesentlichen Neuerungen über den 13.8.05 hinaus ausgesetzt werden? Wie wird die Aussetzung nach § 24 vollzugstechnisch/praktisch gehandhabt?

Alles was befristet ausgesetzt wird, gilt rechtsverbindlich erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen; bis dahin kann es auch keinen Vollzug hierüber geben. Die betroffenen Unternehmen sollten sich aber bereits früher darauf vorbereiten.

44. Ab wann müssen die Geräte erstmals registriert werden?

EAR: Nicht Geräte werden registriert, sondern Hersteller. Die Hersteller müssen für jeweils alle Marken und Gerätearten das Volumen in kg nennen, die sie in Verkehr bringen (Registrierungsgrundmenge). Die Registrierungspflicht beginnt ab dem 24. November 2005 – dies bedeutet, dass Hersteller ab diesem Tag REGISTRIERT SEIN MÜSSEN. Sollte das EAR mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehen werden, ist - „untechnisch dargestellt“- vorgesehen, ab 1. Juni 2005 eine Vorab-Registrierung zu ermöglichen, die dann per Verwaltungsakt ab 1. November in Kraft gesetzt wird.

45. Wird eine nachweisliche (freiwillige) Eigenrücknahme von später rücknahmepflichtigen Unternehmen zwischen Erstregistrierung und Inkrafttreten der Rücknahmepflicht auf die Rücknahmepflicht im ersten Jahr angerechnet?

Wahrscheinlich nicht

Sachverständige

46. Welche gesonderten Anforderungen sind an den Sachverständigen nach § 11 Abs. 4 zu stellen; können dies beispielsweise auch die nach Abs. 5 Zi. 1 bestellten IHK-Sachverständigen erfüllen im Rahmen ihrer Zertifizierung?

Damit ist nicht der Sachverständige nach § 11 Abs. 5, z. B. der öffentlich bestellte und vereidigte IHK-Sachverständige, gemeint.